

Konfirmationsgelöbnis

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	XI. Generalsynode
Session	5. Session
Beschlussdatum	18. Oktober 1996, Graz
ABL. Nr.	242/1996

1. In der Konfirmation werden die Konfirmanden an das Versprechen der Treue Gottes, das sie in der Taufe erhalten haben, erinnert. Die Konfirmation erhält also ihre Verbindlichkeit zuerst durch Gottes Treueversprechen.
2. Konfirmation ist Handeln der Gemeinde. In ihr nimmt die Gemeinde ihre Verantwortung den jungen Menschen gegenüber wahr, indem sie den Konfirmandenunterricht einrichtet und ermöglicht, indem sie die Konfirmanden in der Zeit des Konfirmandenunterrichtes in besonderer Weise begleitet und mit der Konfirmation die Mitgliedschaft in der Gemeinde bestätigt. Die Verbindlichkeit der Konfirmation ist also in besonderer Weise durch die Verpflichtung der Gemeinde den Konfirmanden gegenüber gegeben.
3. In der Konfirmation antworten die Konfirmanden in bestimmter Weise auf die Treuezusage Gottes und die Begleitung durch die Gemeinde. Sie konsumieren die Konfirmation nicht nur, sondern bejahen sie. Sie nehmen die Taufe für sich bewusst an und erklären sich bereit zur Teilnahme am Abendmahl. Dies ist in der Konfirmation auf angemessene Weise verbal zum Ausdruck zu bringen.
4. Dabei ist aber auch die gesellschaftliche Wirklichkeit zu berücksichtigen. Aus praktischen Gründen, aber vor allem auch, um die Heranwachsenden in einer kritischen Lebensphase gezielt zu begleiten, findet die Konfirmation in einem Lebensabschnitt statt, in dem bleibende Zusagen weder möglich sind noch abverlangt werden dürfen. Konfirmanden sind in der Regel auch nicht in der Lage, dezidiert dem Willen der Verwandten und der Umwelt zu widersprechen. Darauf ist bei der Gestaltung der Konfirmation Rücksicht zu nehmen.
5. Auch theologisch darf nicht übersehen werden, dass die Reformation begründeterweise gegen Gelübde aller Art Vorbehalte ausgesprochen hat.
6. Es gilt also, zwischen den theologisch begründeten Erfordernissen und der gelebten Wirklichkeit sinnvolle Verbindungen herzustellen. Es kann derzeit nicht behauptet

werden, dass ideale, allgemein akzeptierte Lösungen vorhanden sind. Daher werden die Gemeinden ermutigt, erfinderisch bei der Suche nach angemessenen Formen zu sein. Derzeit jedenfalls sollen allgemein verbindliche Formeln nicht vorgeschrieben werden. Es ist Aufgabe des Visitationsamtes, diesen Prozess kritisch zu begleiten.